- 9. Fallen fog. Schmiergelder unter die Herausgabepflicht der §§ 667, 675 BGB.?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 27. April 1920 i.S. K. (Bekl.) w. Teutsches Reich (Kl.). III 411/19.
 - L. Landgericht Kiel. II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte wurde in ber Zeit vom 21. August 1914 bis Ende Juli 1916 auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrags auf der Rieler Werft im Bureaudienste beschäftigt. Während dieser Zeit erhielt er von verschiedenen Werstlieseranten Geldzuwendungen, deren Höhe er auf etwa 70000 M, der Rläger aber auf mindestens 100000 M angibt. Wit der Behauptung, diese Gelder seien dem Beklagten für eine Tätigkeit gezahlt worden, die er zu leisten vertraglich verpstichtet gewesen sei, verlangt der Kläger die Herausgabe von 67000 M. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten antragsgemäß. Seine Kevision wurde zurückzewiesen.

Gründe: "Der Beklagte war ber Abteilung ber Werft überwiesen, in welcher die Bergebung fämtlicher Werstbestellungen und beren Weiterbearbeitung

Bestimmungsgemäß hatte er unter franbiger Aufficht eines Bermaltungsfefreiars im wesentlichen Bestellzeitel zu ichreiben und zu buchen. Rechnungen vorzuprufen, Rablungsanweisungen auszustellen und einen Teil bes Briefwechsels mit ben anberen Werftbienftstellen und ben Lieferanten zu führen. Allmählich wußte er jeboch bie Überwachungstätigkeit feines Borgefetten auszuschalten, fo bag er nach und nach nicht nur bas, was ihm zu tun oblag, fonbern im Ginverftanbnis mit bem Bermaltungsfefretar auch andere, ausschlieflich zu beffen Bflichtenfreis gehörige Angelegenheiten nach eigenem Ermeffen erledigte. perhanbelte er 3. B. mit Raufleuten über bevorfiebenbe Ausschreibungen, über zu vergebenbe Lieferungen und beren Bebingungen, veranlakte fie zu Angeboten und erteilte ihnen auf Anfragen bie gewünschten Ausfunfte. Alle biefe Dienstleiftungen waren auch icon in ber erfien Beit feiner Tätigkeit mehr als rein mechanische Berrichtungen. mit ben wirticaftlichen Aufgaben und Interessen ber Werft aufs engite perfnünft und enibehrten auch nicht rechtlicher Erheblichkeit. ift ber — auch von ber Revision nicht bemangelte — Ausgangspunkt bes Berufungsrichters, bag fie famtlich ben Charafter einer Geschäfts. besorgung im Sinne bes § 675 BBB. trugen, rechtlich nicht zu be-Ift bas aber richtig, bann bat ber Beklagte nach & 667 an ben Rlager "alles berauszugeben, mas er aus ber Gefcaftsbeforgung erlanat hat".:

Diefe Boridrift ift ber Ausfluß zweier rechtlicher Erwägungen allgemeiner Ratur. Sie beruht einmal auf der Erkenntnis, daß es im Intereffe ber Aufrechterhaltung ber Redlichfeit im Bertehr und gur Sicherung ber Grunbfage bon Treu und Glauben erforberlich fei. einem Beforger frember Gefchafte, ber lebiglich auf ben Borteil bes Auftraggebers zu achten hat, bie rechtliche Möglichkeit, über bie vereinbarte Bergutung hinaus aus bem fremben Gefdafte für fich Ruten au zieben. und bamit bie Bersuchung zu nehmen, ben eigenen ober gar ben Intereffen bes Geschäftsgegners einen maßgebenben Ginfluß auf feine Guiichließungen einzuräumen. Sobann liegt ihr ber weitere Gebanke augrunde, baß bemjenigen, fur beffen Rechnung ein anderer Geschäfte führt, die gesamten Borteile ber letteren ebenso gebühren, wie er die gesamte Gefahr zu tragen bat (vgl. RGB. Bb. 55 S. 91). Diese beiben Rechtsgebanten haben nicht nur in den 88 667 und 675 BBB. sonbern auch in ben §§ 713 und 681 baf., sowie in ben §§ 384 und 543 SUB. Bertorperung gefunden und haiten auch ichon vor bem 1. Sanuar 1900 in verschiebenen beutiden und fremben Gesetbuchern au einer bem Inhalte bes § 667 a. a. D. entsprechenden Regelung ber Herausgabepflicht eines Beauftragten geführt (vgl. §§ 62 bis 64 ALR. I 13: Sadi BBB. § 1310; Code civil Art. 1993; ADSGB. Art. 361 und 513: Ofter. BGB. § 1009, früheres Schweizer. Obligationenrecht

worben, weil man glaubte, auf biefe Weise am ficherften Zweifel abzuschneiben und ben Geseheszweck am besten zu erreichen (Motive Bb. 2

bes § 592 bes Entwurfs (jett § 667) von einem Teilnehmer ohne Wiberspruch ber anberen Mitglieber bemerkt worden, "ber Beauftragte muffe auch Extraprovisionen und Geschenke herausgeben, die er wegen bes Abschluffes bes Geschäfts von Dritten erhalten habe" (Prot. Bb. 2 S. 360). Nimmt man nun noch bingu, bag bie Rebaktionskommission schließlich bie Worte "basjenige, was" burch "alles, was" erfett hat,

In ber zweiten Kommiffion ift alsbann bei ber Beratung

ber ihm gegebenen Auslegung. Gegen sie läßt sich auch § 12 bes Geseiges gegen ben unlauteren Weltbewerb nicht verwerten, ba er eine Sonbervorschrift enthält und Fälle wie ben vorliegenden nicht trifft,

Ihr wird nun aber im Schrifttum und auch von ber Revision entgegengehalten, baß bie Abführung perfonlicher Geschenke an ben Bringipal bem Willen bes Gebers nicht entspreche und eine Aufallsbereicherung bes Beschäftsberrn barftelle, bie namentlich bann mirticaftlich nicht berechtigt fei, wenn bie Geschäftstätigkeit bes Beauftragien als solche teine BRichtwidrigkeit juungunften bes Auftraggebers erfennen laffe und biefer auch nicht geschäbigt fei. Beide Einwände versagen aber angesichts ber bestimmten Borfdrift bes § 667 BBB. Ihr gegenüber fallt ein abweichenber Wille bes Schenkers nicht ins Gewicht, und die Annahme eines von bem Bertragsgegner angebotenen Sonbervorteils, ber mit ber Gefcaftsbeforgung nicht nur zeitlich und zufällig zusammenfällt, sonbern in ihr seine eigentliche und mahre Urfache bat, bebeutet bem Geschäftsherrn gegenüber immer eine Bflichtwibriafeit, welche eine Bereicherung bes Geschäftsführers icon bann als ber wirtschaftlichen Berechtigung entbehrenb erscheinen läßt, wenn fie bie Moalichteit einer Willensbeeinfluffung jum Nachteile bes Geicalisberrn in fich ichließt. Gine Zuwendung, welche objettiv eine folde Wirkung auszulösen vermag, bebeutet stets eine Gesährbung ber Siderheit bes Rechtsverkehrs. Sie bem Beichaftsführer ju belaffen, bieke mit bem im Bolle wurzelnben Rechtsaefühl in ichroffen Gegenfat treten. Dann aber ift ber Berr bes Geschafts, bem grundfaglich beffen gesamte Borteile gebühren, berjenige, ber nach Recht und Billigkeit ben nachsten und meiftbegrundeten Anspruch auf fie hat - nach Billigfeit beshalb. weil er jum minbeften ber Befahr einer Schäbigung ausgesett war und ben Nachweis einer folden bei geschickter Geschäftsführung bes Beauftragten oft nur schwer ober gar nicht zu erbringen imftanbe fein wirb. Daß Sonberprovisionen bom Weschäftsführer an ben Bringipal abzuführen find, hat ber erkennende Sengt in bem im Sacht. Arch. f. Rechtspflege 1907 S. 333 abgebruckten Urteile vom 30. April 1907 (III 470/06) bereits ausgesprochen. Das gleiche muß aber auch von fogenannten Schmiergelbern gelten, auf welche bie oben genannten Boraussenungen ber Serausgabepflicht ausnahmslos zutreffen merben (val. Staub-Roenige Unm. 46 gu § 59 568.; Duringer-Sachenburg Anm. 20 ju § 59 HOB; Stranz D. J. B. 1905 S. 991).

Was nun ben vorliegenden Fall anlangt, so sind die hohen Geldbeträge nach der Fesistellung des Berufungsrichters dem Beklagten lediglich mit Rucksicht auf seine dienstlichen Obliegenheiten und "auf die Art, wie er sie erledigte und nach dem Wunsche der Lieferanten erledigen sollte" gewährt, d. h. sie wären ihm nicht gegeben worden, wenn er nicht als Angestellter der Werft für sie fortgeseht die ge-

schilberte Geschäftstätigkeit auszunben gehabt und ausgenbt hatte, eine Gefcaftstätigleit, von welcher bie Spenber naturgemaß Borteile, insbesonbere die Zuerteilung von Aufträgen erwarteten. Denn es laa nach allgemeinen Lebenserfahrungen, wie für jeben verftanbigen Menfchen, fo auch fur ben Beklagten flar gutage, baß fie bie ungeheueren Gummen, welche er von ihnen bezog, auf Roften bes Rlagers wieberverbienen wollten und um Berlufte gu bermeiben wieberverbienen mußten. Durch bie Berwirklichung biefer Abficht, bie in verschiebenfter Beife, 3. B. burch Berechnung übermäßiger Breise ober Lieferung minberwertiger Bare, erfolgen konnte, wurben nicht nur bie Intereffen bes Rlagers, sonbern auch bie ber Allgemeinheit, für welche bie Gute ber Ausruftung und bie Inflandhaltung ber Marine von wefentlicher Bebeutung mar, erheblich geschäbigt ober boch gefährbet worben fein. Db es zu einer Schabigung getommen ift, tann babingefiellt bleiben. Bebenfalls wiberfpricht es unter ben gegebenen Umftanben feineswegs ber Billigfeit, baß bie §§ 675, 667 BBB. ben Betlagten notigen, bie pflicht- unb sittenwidtig empfangenen Betrage an ben Geschaftsberrn, ben Rlager, berauszugeben."